

Positionspapier zur eugenischen Indikation (StGB §97 Abs1 Z2 Fall2)

Prenet, das Netzwerk für eine kritische Auseinandersetzung mit Pränataldiagnostik, nimmt im Folgenden zur in der Regel emotional und ideologisch sehr aufgeladenen Diskussion um die eugenische Indikation Stellung. Prenet macht damit auf den direkten Zusammenhang von eugenischer Indikation, pränataler Diagnostik und den Schadenersatzklagen im Falle „wrongful birth“ aufmerksam. Das Netzwerk möchte damit auch die zugrundeliegende Problematik der gesellschaftlichen Geringschätzung von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung aufzeigen.

Gesetzliche Grundlage

Nach österreichischer Gesetzeslage (StGB §96) ist ein Schwangerschaftsabbruch für eine Frau und ihren Arzt/ihre Ärztin prinzipiell rechtswidrig. Nach §97 StGB ist ein Schwangerschaftsabbruch allerdings dann nicht strafbar,

- wenn der Abbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft vorgenommen wird (Abs 1 Zahl 1). Dies wird als Fristenregelung oder Fristenlösung bezeichnet.
- wenn der Abbruch „zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr“ durchgeführt wird (Abs 1 Zahl 3),
- oder (Abs1 Z2) „wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist [Fall1] oder eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde [Fall2], oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist und in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird [Fall3].“

Unter eugenischer Indikation ist die Bestimmung im StGB §97 Abs1 Z2 Fall2 gemeint, wonach ein Schwangerschaftsabbruch bis zur Geburt dann nicht strafbar ist, wenn „eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“.

Wir halten fest, dass Prenet die Fristenlösung nach §97 Abs.1 Z1 ausdrücklich nicht in Frage stellt und sich dieses Positionspapier lediglich auf Abs 1 Z2 Fall 2 bezieht.

Pränatale Diagnostik

Die Pränataldiagnostik schafft die Möglichkeit, bei einer schwangeren Frau vorgeburtlich eine „ernste Gefahr“ zu erkennen, dass ihr Kind „geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“¹. Mit anderen Worten: Schwangerschaftsabbrüche im Rahmen der eugenischen Indikation (Spätabbrüche) sind durch einen pränataldiagnostischen Befund begründet. Ihnen gehen eine Reihe von nicht-invasiven (Nackentransparenzmessung, Combined-Test) und invasiven (Chorionzottenbiopsie, Amniocentese) ärztlichen Untersuchungen voraus.

Eine gezielte Suche insbesondere nach Chromosomenveränderungen des Ungeborenen ist deshalb problematisch, weil nach der Diagnose keine Therapie angeboten werden kann (Chromosomenveränderungen lassen sich nicht therapeutisch beheben)². Als „Lösung“ wird, wie die Praxis zeigt, vor allem der Schwangerschaftsabbruch gewählt. Das Angebot von Pränataldiagnostik und die Möglichkeit für Frauen und ÄrztInnen, straffrei einen selektiven Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, gehören vor diesem Hintergrund untrennbar zusammen.

Trotz weitgehend fehlender Behandlungsmöglichkeiten wird schwangeren Frauen ab der frühen Schwangerschaft pränatale Diagnostik sehr offensiv³ angeboten. Die gezielte Suche nach Ungeborenen etwa mit Down-Syndrom mit Hilfe pränataldiagnostischer Verfahren stellt angesichts fehlender Behandlungsmöglichkeiten kein neutrales Angebot dar, sondern ein

¹ Nur ein sehr geringer Prozentsatz von späteren Krankheiten oder Behinderungen ist vorgeburtlich feststellbar. Die meisten Kinder kommen gesund bzw. nicht-behindert zur Welt.

² Prenet unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen pränataldiagnostischen Methoden mit selektiven und ohne selektive Auswirkungen. Selektion besteht dann, wenn gezielt nach unerwünschten Merkmalen des Kindes gesucht wird, für die keine kausalthérapeutischen Maßnahmen existieren und daher als einzige „therapeutische Maßnahme“ der Schwangerschaftsabbruch denkbar ist. Im Falle der gezielten Suche nach Down-Syndrom bedeutet dies, dass es nicht um die Behandlung der Chromosomenveränderung, sondern um die Verhinderung der Geburt von Kindern mit Down-Syndrom geht.

³ In diesem Zusammenhang ist die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend ([MuKiPassV-Novelle 2008](#)) zu sehen, die mit 1.1.2010 in Kraft trat. Mit dieser Novelle wurde eine dritte (empfohlene) Ultraschalluntersuchung der Schwangeren in der 8.-12. Schwangerschaftswoche in das Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm aufgenommen. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen dieser Ultraschalluntersuchung die Nackentransparenzmessung durchgeführt werden wird.

Instrumentarium im Rahmen eines Selektionsprozesses, an dessen *Ende* in der Regel der selektive Schwangerschaftsabbruch nach eugenischer Indikation steht.

Die Selbstverständlichkeit, mit der ÄrztInnen werdenden Müttern/Eltern bei Vorliegen eines positiven Befundes ein Schwangerschaftsabbruch aufgrund eugenischer Indikation anbieten, sieht Prenet als Beleg für die grundsätzlich behindertenfeindliche Einstellung der österreichischen Gesellschaft. Einer Gesellschaft, die der utilitaristischen Logik folgt, wonach zufrieden und glücklich nur sein kann, wer gesund, stark, leistungsfähig und konsumfreudig ist. In einer Gesellschaft, in der diejenigen, die zum ökonomischen Verwertungsprozess nichts oder nur wenig beitragen können, auch nichts wert sind, stellt Behinderung einen Makel dar, der nicht wett- sondern lediglich weggemacht werden kann. Eine langfristige Veränderung dieser Logik kann nur erreicht werden, wenn gesellschaftspolitisch außer Frage gestellt wird, dass Männer und Frauen mit Behinderung in keinen Belangen diskriminiert werden dürfen.

Ein Fall von Diskriminierung stellt die höchstgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen eingebrachter Schadenersatzklagen wegen unerwünschter Geburt von Kindern mit Behinderung dar. Die eugenische Indikation fungiert in diesem Zusammenhang als Rechtfertigungsgrund für das Einklagen von Schadenersatz.

Schadenersatzklagen

Mit den Erkenntnissen des Obersten Gerichtshofes vom 7.3.2006 (5 Ob 165/05h) sowie vom 11.12.2007 (5 Ob 148/07m) wurde klagenden Eltern der Ersatz der gesamten Lebenshaltungskosten, die sich durch die unerwünschte Geburt ihres Kindes mit Behinderung auf Grund fehlender oder mangelhafter Aufklärung im Rahmen pränataler Diagnostik ergeben, zugesprochen. Diese Erkenntnisse sind vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtslage zu sehen, an die sich der OGH gebunden sieht: Ohne eugenische Indikation könnten Schadenersatzklagen überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Grundvoraussetzung für eine Schadenshaftung bildet die Unerwünschtheit der Geburt eines Kindes mit Behinderung („wrongful birth“). Die höchstgerichtliche Rechtsprechung impliziert damit zwangsläufig ein „Unwerturteil“. Dieses Unwerturteil ist ein Verstoß gegen das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Erhärtet wird diese Ungleichbehandlung und Diskriminierung angesichts des OGH-Erkenntnisses vom 14. September 2006 (Ob 101/06f): Eingeklagt wurde der finanzielle Schaden aufgrund der Geburt eines nicht-behinderten und gesundes Kindes trotz vorgenommener Vasektomie („wrongful conception“).

Diese Schadenersatzklage wurde vom OGH abgewiesen. In seiner Begründung bezog sich der OGH unter anderem auf Artikel 8 der Menschenrechtskonvention, der die Achtung des Kindes als Person und damit seinen Eigenwert schützt. Die Achtung des Kindes als Person und der Schutz seines Eigenwertes gilt in der österreichischen Rechtspraxis offenbar nicht für Kinder mit Behinderung.

Forderungen

- Prenet fordert eine breite Diskussion der gesellschaftspolitischen und ethischen Problematik der pränatalen Diagnostik an schwangeren Frauen. Der Kampf gegen Behinderung (Vermeidung der Geburt von Menschen mit Behinderung) ist durch den Einsatz für die Anerkennung von Vielfalt (Vermeidung von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderung) zu ersetzen. Vorurteilen gegenüber Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung ist mit Aufklärung und Information, Sensibilisierung und Integration zu begegnen.

Die der Rechtssprechung im Rahmen von Schadenersatzklagen im Falle von „wrongful birth“ sowie der eugenischen Indikation und der pränatalen Diagnostik zugrundeliegende Problematik ist – wie Erfahrungen aus Deutschland zeigen⁴ – nicht durch die bloße Streichung der eugenischen Indikation aus dem Strafgesetzbuch behebbar. Die Problematik ist zu sehen in der gesellschaftlichen Geringschätzung von Menschen mit Behinderung.

- Prenet fordert die Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und den politischen Willen, die Lebensbedingungen von Frauen, Männern und Kindern mit Behinderung und deren Angehörigen zu verbessern.

Berichte von Müttern/Eltern von Kindern mit Behinderung beispielsweise über ihre Kämpfe um Pflegegeld sowie um die Finanzierung von notwendigen Therapien zeigen deutlich, dass sie nicht ausreichend unterstützt werden. Eingebraachte Schadenersatzklagen sind vor diesen finanziellen Problemen, in die die Geburt eines behinderten Kindes eine Familie stürzen kann,

⁴ Die eugenische Indikation wurde in Deutschland 2005 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Seither wird, ohne Änderung der Praxis von Spätabbrüchen, auf § 218a STGB, die medizinische Indikation, zurückgegriffen. Diese erlaubt Spätabbrüche, „um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden“. Es ist zu erwarten, dass sich auch in Österreich durch die Streichung der eugenischen Indikation die Praxis der Spätabbrüche nicht ändern würde, sondern Spätabbrüche über die medizinische Indikation (§97, Abs1 Z2 Fall1) legitimiert werden könnten.

zu sehen. Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen/Eltern mit behinderten Kindern sind zentral. Sie werden häufig alleine gelassen, Partnerschaften zerbrechen und es wird immer wieder von Vorwürfen berichtet, dass „behinderte Kinder doch heutzutage nicht mehr notwendig sind“.

- Prenet fordert, pränataldiagnostische Untersuchungen mit selektiven Auswirkungen im Rahmen der Schwangerenvorsorge zu verhindern.

Schwangerschaftsabbrüche aufgrund eugenischer Indikation stellen nur das letzte – konsequente – Glied eines Selektionsprozesses dar. In einer Gesellschaft, die in ihrer Bundesverfassung (Artikel 7, Absatz 1) festgeschrieben hat, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf und die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in *allen* Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten ist, gilt es, am ersten Glied der vorgeburtlichen Selektion anzusetzen: an der gezielten Suche nach gesellschaftlich unerwünschten Merkmalen des ungeborenen Kindes, die nicht kausaltherapeutisch behandelbar sind.

Kurz- und mittelfristig fordert Prenet:

- eine umfassende Aufklärung und Beratung werdender Mütter/Eltern *vor* allen pränataldiagnostischen Maßnahmen, deren Ergebnisse zu einem Schwangerschaftsabbruch aufgrund eugenischer Indikation führen können. Dies beinhaltet auch nicht-invasive Maßnahmen wie Nackentransparenzmessung, Combined-Test und Organscreening;
- die Verpflichtung der behandelnden GynäkologInnen, eine Bedenkfrist einzuhalten, die zwischen der medizinischen Aufklärung der Frauen und der Inanspruchnahme pränataldiagnostischer Maßnahmen – auch nicht-invasiver – liegt, sodass die Frauen und ihre Partner Zeit haben, sich unabhängig beraten zu lassen.
- eine Bedenkfrist für die werdenden Eltern zwischen der Mitteilung eines positiven Befundes und einem Schwangerschaftsabbruch von *mindestens* drei Werktagen;
- die Gewährleistung eines bundesweiten flächendeckenden, niederschweligen und von medizinischen Institutionen unabhängigen Angebots an psychosozialer Beratung;
- eine *Hinweispflicht* von behandelnden GynäkologInnen auf das psychosoziale Beratungsangebot;

- eine Dokumentations*p*flicht der medizinischen Aufklärung, der Bedenkzeit und der Empfehlung psychosozialer Beratungsangebote im Mutter-Kind-Pass;
- eine bundesweite Erhebung von Daten über die Häufigkeit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund eugenischer Indikation,
- die Änderung des Schadenersatzrechtes, der Schadenersatzansprüche aufgrund eines unterlassenen Schwangerschaftsabbruches nach eugenischer Indikation ausschließt;
- eine Aus- und Weiterbildung von ÄrztInnen über das Leben von Frauen und Männern mit Behinderungen, Krankheiten und Fehlbildungen, die sie pränatal diagnostizieren können;
- eine ganzheitliche Schwangerenbegleitung mit frühzeitiger Einbindung von Hebammen.

Erstellt im Frühling 2010